

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Tiefenbronn vom 09. Juni 1989 in der Fassung vom 18. Oktober 2013

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am 27. Januar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Tiefenbronn vom 09. Juni 1989 in der Fassung vom 18. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Entschädigung nach Durchschnittssätzen) erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	Euro 30,00
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	Euro 40,00
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	Euro 50,00
von mehr als 8 Stunden	Euro 65,00
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder pflegebedürftiger Angehöriger während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag und gegen Nachweis zusätzlich je angefangene Stunde eine Erstattung in Höhe von Euro 10,00. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4 (Aufwandsentschädigungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 40,00 je Sitzung, für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 30,00 je Sitzung.
- (2) Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen erhalten die Gemeinderäte für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder pflegebedürftiger Angehöriger während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag und gegen Nachweis zusätzlich je angefangene Stunde eine Erstattung in Höhe von Euro 10,00. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Tiefenbronn, den 08. Februar 2017

gez.
Frank Spottek
Bürgermeister